

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vier und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 24. Jan. 1834.

(Beschluss.)

Berathung über den Bericht der Reclamations-Deputation über ein von der Stadt Dippoldiswalde an die 2. gerichtete Vermittlungsgesuch zur Erfüllung der Vergütung von 11,312 Thlr. 14 gr. 10 pf. welche für Lieferungen im Kriegsjahre 1813 von gedachter Stadt auf den Grund eines ihr von der damaligen Meißner Kreisdeputation ertheilten Versprechens liquidirt worden sind.

Der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung war das Verlesen des Berichts der Reclamationsdeputation über ein von der Stadt Dippoldiswalde an die 2. Kammer gerichtete Vermittlungsgesuch zur Erfüllung der Vergütung von 11,312 Thlr. 14 gr. 10 pf., welche für Lieferungen im Kriegsjahre 1813 von gedachter Stadt auf den Grund eines ihr von der damaligen Meißner Kreisdeputation ertheilten Versprechens liquidirt worden sind.

Nachdem die Deputation, deren Referent in dieser Angelegenheit der Abg. Kunde ist, die Lage der Sache dargestellt, fährt sie in ihrem Berichte weiter fort:

Die Deputation, welche aus den Mittheilungen der Regierung nur das Wesentliche ausgehoben hat, ohne ihrem Berichte durch die dabei sehr in extenso aufgeführte Darstellung der damaligen Zeitumstände, als influirende Bewegungsgründe zu jener Entscheidung eine zu ausgedehnte Fassung geben zu wollen, sieht sich zu der Erklärung veranlaßt, daß die sehr allgemein gestellten Bedingungen in dem Mandat vom 27. Novbr. 1819 für diejenigen, welche Ausnahmeweise einen Anspruch auf Vergütung aus der ältern Peräquationskasse haben sollen, allerdings eine sehr verschiedene Interpretation zulassen; daß aber irgend eine derselben als Regel erklärt werden mußte, und daß die Verwaltung völlig gerechtfertigt erscheint, wenn solche besonders in Rücksicht auf den Umstand, daß ähnliche Ansprüche seit dem Landtage 1821 mittelst der an die Landesversammlungen gelangten Mittheilungen über die Lage der Peräquationsangelegenheiten bereits mehrfach der Cognition der Stände unterlegen haben, und daß in Folge derselben weder den nach Dippoldiswalde gehörigen übrigen Amtsortschaften, noch andern in gleichem Falle gewesenen Communen eine Vergütung für Forderungsbedürfnisse aus der Ausgleichungskasse zu Theil geworden ist; consequent eine darüber einmal festgestellte Ansicht als bleibende Richtschnur verfolgte. — Einzelne, durch Rücksicht auf einen besondern Nothstand abgedrungene Abweichungen von dieser Regel würden, wie im vorliegenden Falle, allerdings dazu beitragen, die drückende Last einer noch immer zinsbaren Kriegsschuld zu mildern; aber zugleich eine solche Masse jetzt fast vergessener Ansprüche aufwecken, daß eine folgerechte und unpartheiische Berücksichtigung derselben die Verlegenheiten erneuern müßte, denen durch das Mandat vom 2. Novbr. 1819 abgeholfen werden sollte. — So beklagenswerth sich daher auch der jetzige finanzielle Zustand der Commun Dippoldiswalde nach ihrer Beschreibung dar-

stellt, so konnte sich die Deputation doch aus Gründen des Mitleids nicht allein bestimmen lassen, bei der Kammer eine Verwendung für deren Befriedigung aus den Beständen der Peräquationskasse zu bevormworten. Eben so wenig kann sie aber nach dem unterm 4. Juli 1821 getroffenen Abkommen zwischen der Peräquationskasse und dem Meißner Kreis unbemerkt lassen, daß von letzterem auf jene alle Verbindlichkeiten übergegangen sind, für deren Gültigkeit in Beziehung auf den Meißner Kreis sich das im Jahre 1818 eingeholte Gutachten der Kreisdeputirten nach Maßgabe der damals noch über Vergütung herrschenden Ansichten allerdings beifällig ausspricht, und daß daher, wenn die Petenten sich bei den bisher erlangten Bescheiden nicht beruhigen wollen, diese Angelegenheit als ein Gegenstand zu betrachten ist, der lediglich dem Rechtsgebiete angehört, und in Ansehung dessen daher die Deputation der Kammer auch nur vorschlagen kann: „die Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen, in so fern sie sich darauf fortzukommen getrauen.“

Die Kammer beschließt auf die Berathung sofort einzugehen, und es bemerkt zuvörderst Abg. A ten st ä d t, daß er nicht mit dem Gutachten der Deputation übereinstimmen könne. Das Gesetz vom 2. Novbr. 1819 sei eine Art von Edictalcitation gewesen. Wenn nun bereits Gesetze da wären, so könne man doch nicht auf einen Rechtsweg verweisen, der schon abgeschnitten sei.

Nachdem der Referent Kunde das Deputationsgutachten zu vertheidigen gesucht hat, bemerkt

Abg. A r t: Er gestehe zwar seine Schwachheit, den bloß vorgelesenen, sehr weitläufigen Bericht nicht gehörig haben fassen zu können; die Consequenz der Staatsregierung aber, in Abweisung der Gesuche von Dippoldiswalde in allen Instanzen, auf welche im Deputationsgutachten hingewiesen werde, sei nicht zu leugnen; dennoch schienen ihm die besondern Verhältnisse von Dippoldiswalde der Berücksichtigung werth. Der wichtigste Grund, der sich gegen Anerkennung und Befriedigung der Dippoldiswaldner Forderungen geltend machen lasse, scheinere der zu sein, daß dann eine große Menge anderer Orte ebenfalls mit gleichen Ansprüchen hervortreten und der Staat kaum im Stande sein würde, diese alle zu befriedigen. Dann müsse er jedoch entgegen, daß wohl nicht alle Orte, die dergleichen Entschädigungsforderungen erhielten, dieselben möchten so liquid machen können, als Dippoldiswalde; wäre aber auch dieses der Fall und fühlte sich der Staat unvernünftig zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, so finde er es der Würde der Staatsregierung und der Ständeversammlung am angemessensten, in dem den Petenten zu gebenden Bescheid es offen auszusprechen, daß man das Begründete ihrer Forderung zwar nicht verkenne, jedoch bei der außerordentlichen Größe aller derartigen, im Lande noch bestehenden Forderungen, aus Mangel an hinreichenden Mitteln, derselben Genüge zu leisten, Bedenken trage.